

Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund – Körperschaft des öffentlichen Rechts (ZRNN-KöR)

§ 1 Ziel

Die im Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund – Körperschaft des öffentlichen Rechts (ZRNN-KöR) zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften verfolgen das Ziel einer gemeinsamen Gestaltung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach § 4 Abs. 2 des Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz (NVG) in Form eines Verkehrs- und Tarifverbundes.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Mainz, die Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Alzey-Worms.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) und führt den Namen "Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund". Er führt die Kurzbezeichnung „ZRNN-KöR“.

(2) Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.

§ 4 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete oder Teilgebiete der Verbandsmitglieder, die in der Plankarte dargestellt sind, dieser Verbandsordnung beigelegt ist.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, den Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) zu verwirklichen und fortzuentwickeln.

(2) Der Zweckverband setzt in Abstimmung mit den Zweckverbänden für den Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und Süd, soweit deren Zuständigkeit berührt ist, und unter beratender Mitwirkung der Verkehrsunternehmen das verkehrspolitische Konzept (Rahmenplanung) für den Verkehrsverbund fest.

Er trägt Sorge für:

- die Abstimmung der verkehrlichen und betrieblichen Leistungsangebote,
- die Einführung und Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifs (Verbundtarif),
- die Herbeiführung angepasster Anschluss- und Übergangstarife und tariflicher Gemeinschaftsregelungen mit den angrenzenden Verbänden,

- die Einführung angepasster Vertriebs- und Informationssysteme,
- eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr.

(3) Der Zweckverband kann Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen seiner Aufgaben und der Aufgaben seiner Verbandsmitglieder und ÖPNV Aufgabenträger nach dem Nahverkehrsgesetz und der Umsetzung des Nahverkehrsplanes des ZRNN anstelle der Verbandsmitglieder übernehmen. Auf § 6 Abs. 10 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz NVG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Gleiches gilt für Aufgaben anderer Gebietskörperschaften, soweit diese den ZRNN im Einzelfall mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

(5) Der Zweckverband schließt die zur Umsetzung seiner Aufgaben erforderlichen Verträge mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie mit Zusammenschlüssen von Verkehrsunternehmen oder mit Gesellschaftern oder Einrichtungen, an denen Verkehrsunternehmen beteiligt sind, insbesondere über die Leistungsangebote im Verbundverkehr, die Anwendung des Verbundtarifs, eines einheitlichen Vertriebssystems und die finanziellen Ausgleiche für verbundbedingte Lasten. Er wirkt auf eine einvernehmliche Einnahmeaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen hin.

(6) Der Zweckverband kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbänden, Verbund- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen sowie Dienstleistungsverträge zur Durchführung seiner Aufgaben abschließen. Bestehende Vereinbarungen einzelner Verbandsmitglieder oder in deren Auftrag handelnder Unternehmen werden nicht berührt.

§ 6

Finanzierung des Verbundes

Die beim Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 entstehenden Kosten für

- Verwaltung
- Verkehrsplanungen und Verkehrsuntersuchungen
- Verbesserung des ÖPNV-Leistungsangebotes im Rahmen des Verbundverkehrs
- Ausgleiche verbundbedingter Lasten, wie von Tarifharmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste sowie für Investitionen
- Werbemaßnahmen

werden wie folgt finanziert:

1. aus Zuwendungen des Landes zur Förderung kooperationsbedingter Lasten im ÖPNV sowie von Investitionsförderungen
2. aus Beiträgen Dritter
3. aus Umlagebeiträgen der Verbandsmitglieder.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung seines Finanzbedarfs nach § 6 erhebt der Zweckverband Umlagen von den Verbandsmitgliedern. Bei der Bemessung der Umlage werden berücksichtigt:

- die Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste nach den Gebietskörperschaften, in deren Bereich sie entstehen; soweit Ausgangs- und Endpunkt des Verbundverkehrs in mehreren Gebietskörperschaften liegen, wird ein Anrechnungsverhältnis von 50:50 zugrunde gelegt
- die übrigen Kosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl; über die Anrechnung von Regiekostenbeiträgen zu anderen Verbänden ist im Einzelfall zu entscheiden

Für Maßnahmen, die nur einzelnen Verbandsmitgliedern zugute kommen, können von diesen Sonderumlagen erhoben werden.

**§ 8
Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

**§ 9
Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes entsenden in die Verbandsversammlung die gesetzlichen Vertreter sowie weitere Vertreter. Weitere Vertreter sind die von den Verbandsmitgliedern bestimmten weiteren Personen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind wie folgt vertreten:

Stadt Mainz	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Mainz-Bingen	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Bad Kreuznach	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Birkenfeld	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
Landkreis Alzey-Worms	gesetzlicher Vertreter und 7 weitere Vertreter
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (4) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd können beratend an allen Verbandsversammlungen teilnehmen.

**§ 10
Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
3. Einrichtung von Ausschüssen
4. Bestellung des Geschäftsführers,
5. allgemeine Leitvorgaben für den Verbundverkehr und den Gemeinschaftstarif,

6. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
7. Jahresrechnung, Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie des Geschäftsführers,
8. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen,
9. Einrichtung der Verbandsgeschäftsstelle.

§ 11

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Vorsteher und Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Bestellung des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters endet jeweils mit dessen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsteher oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, er vertritt den Zweckverband nach außen.

§ 12

Hauptausschuss

- (1) Der Zweckverband richtet einen Hauptausschuss ein, dem die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder angehören. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Verbandsversammlung vorzubereiten. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Hauptausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder rechtzeitig vor der Ausschusssitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge ein.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

§ 13

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens 14 volle Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen.
- (3) Die Öffentlichkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist.

- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Hat ein Beschluss der Verbandsversammlung für einzelne Mitglieder besondere verkehrliche, wirtschaftliche oder finanzielle Bedeutung und ist er gegen ihre Stimme gefasst worden, kann jedes dieser Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung verlangen, dass über den Gegenstand erneut beraten und Beschluss gefasst wird. Der neue Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- (4) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit die Verbandsversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten etwas anderes bestimmt.

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Zweckverband führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 16 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Ihre Einrichtung, Ausstattung und personelle Besetzung bedürfen der Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

§ 17 Geschäftsführer

Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer. Sein Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsversammlung festlegt.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe kommen insbesondere solche verkehrlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art in Betracht.
- (2) Die Kündigung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2002 möglich. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (2) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 20

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit sich aus dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der jeweiligen Verbandsmitglieder.

§ 22

Männliche und weibliche Sprachform

Soweit die Verbandsordnung bei der Kennzeichnung von Funktionen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet, gilt jeweils die Sprachform, die dem Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin der Funktion entspricht.
